

Populäres

Staats - Lexikon.

87

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Fr. C. M.



Dritten Bandes zweite Lieferung.

Achtzehntes Heft.

Inhalt:

Neutralität.

Abduction, oder gerichtliche Leichenschau.

Congrevische Raketen, auch Brandraketen genannt.

Handel.

Handelstammern.

Handelsgerichte.

Handelsgesellschaften.



WIEN, 1848.

Lechner's Universitäts - Buchhandlung.

Wollzeile — Ecke der Strobelgasse.

Neutralität. Wenn zwei Staaten mit einander Krieg führen, und ein dritter unabhängiger Staat sich nicht in denselben mischt, weder der einen noch der andern Parthei auf irgend eine Weise Vorschub leistet, so sagen wir, dieser Staat ist neutral, er beobachtet in diesem Kriege eine strenge Neutralität.

Es ist wohl noch Niemandem eingefallen, einem Staate das Recht abzusprechen, sich auf den Standpunkt der Neutralität zu stellen, vorausgesetzt, daß nicht früher abgeschlossene Verträge ihn verpflichten, im Falle eines Krieges sich auf die Seite einer Parthei zu schlagen. Das Recht der Neutralität ist in dem natürlichen Staatsrechte unabhängiger Völker zu fest begründet, um für die Giltigkeit desselben das Wort ergreifen zu müssen. Den politischen Theil der Frage aber hervorzuheben, d. h. zu bestimmen, in wieferne es der Politik eines Staates angemessen ist, sich neutral zu verhalten, oder Parthei zu ergreifen, ist deswegen nicht denkbar, weil sich hier im Allgemeinen unmöglich Regeln aufstellen lassen, und weil wir hier nicht von der Politik der Neutralität, sondern von der Neutralität in der Politik zu sprechen haben.

Die Neutralität eines Staates zu zwei andern kriegsführenden Staaten scheint beim ersten Anblicke eine sehr leicht ausführbare Sache zu sein. Man stellt sich da gern auf den einfachsten Standpunkt, denkt sich zwei streitende Partheien in kleinerem Maßstabe, oder noch einfacher, zwei streitende Individuen, und ein drittes als ruhigen theilnahmlosen Zuschauer. So zweckmäßig zum Verständniß der

Neutralitätsfrage eine solche simple Vorstellung auch sein mag, so unzureichend wird sie, so unzureichend wird sogar die Anwendung des Vernunft- und natürlichen Völkerrechtes bei Erörterung dieses Gegenstandes, der bei seiner anscheinenden Einfachheit verwickelter ist, als irgend eine Frage des positiven Völkerrechtes. —

Das Vernunftrecht und das daraus abgeleitete natürliche Völkerrecht wird einfach den Grundsatz aufstellen: der neutrale Staat müsse sich in Allem und Jedem so verhalten, als wäre der Krieg für ihn nicht vorhanden, als hätte sich in den staatlichen Verhältnissen der Nachbarvölker und seinen eigenen gar nichts geändert; die kriegführenden Staaten dagegen dürften von dem neutralen auch nicht mehr verlangen, als was mit der Natur und dem Charakter eines neutralen Staates vereinbar sei. Jedoch ein nur oberflächliches Eingehen in den Gegenstand wird und beweisen, daß sich allgemeine Grundsätze wohl leicht aufstellen, aber in diesem Falle kaum je vollkommen anwenden lassen.

Das Vernunftrecht wird vor Allem den Grundsatz fest halten müssen: daß der neutrale Staat auf seinem Gebiete fremde Feindseligkeiten nicht dulden dürfe. Es ist dies das oberste Princip der Neutralität, und wurde als solches auch von allen Politikern in Schutz genommen. Doch ist dieser Begriff weiter, als man beim ersten Anblicke glauben möchte, und das Wort Feindseligkeit bezieht sich nicht bloß auf den Umstand, daß das neutrale Gebiet nimmer zum Schlacht-

felde werden dürfe, sondern es ist noch zu bemerken, daß jedes Anwerben von Truppen in diesem Gebiet zu Gunsten der Einen Parthei oder das Gestatten des Durchzuges für den Einen Theil mit offener Verweigerung für den andern Theil diesem gegenüber als Verletzung der Neutralität angesehen werden muß.

Schwieriger gestaltet sich diese einfachste aller Fragen in dieser Beziehung bei einem Lande, dessen Grenze mehr oder weniger vom Meere gebildet wird, insofern diese durch besondere Gesetze näher bestimmt werden muß. Und wirklich hat das positive Völkerrecht hier genaue Marken festgestellt, und rechnet zum neutralen Küstengebiet außer den Mündungen der Flüsse und den Meeresbuchten einen ans Land grenzenden Wasserstreifen von der Breite einer Seemeile, oder beiläufig derjenigen Distanz, bis zu welcher ein Kanonenschuß von der Küste aus reicht. Die Meeresfläche innerhalb dieser durch Uebereinkommen festgestellten Marke gehört zum neutralen Gebiete, kein feindliches Schiff kann vom neutralen Staate innerhalb dieser Grenze geduldet werden, und das Unterkommensuchen kriegsführender Schiffe bei allfälligen Beschädigungen oder Stürmen dürfte allen Gesetzen der Menschlichkeit zum Troß, auf diesem Terrain eben so wenig gestattet werden, als das Zurückziehen eines hartbedrängten Corps in eine neutrale Festung.

Ganz anders freilich verhält sich die Sache, wenn der neutrale Staat beiden Theilen in gleichem Maße auch gleiche Bergünstigungen einräumt, wenn der neutrale Staat z. B. beiden Theilen den friedlichen

Durchzug durch sein Gebiet gestattet, oder den Schiffen beider Flaggen das Recht einräumt, im Falle eines Elementarunglückes im neutralen Hafen einzulaufen. Und doch hat man mit Recht auch gegen ein derartiges neutrales Verhalten Einwendungen gemacht, denn es läßt sich sehr leicht ein Fall denken, wo der gestattete Durchmarsch nur der Einen Partei zu Gute kommt, während der Andere davon keinen Gebrauch machen kann oder will. Jedes Zugeständniß, und wäre es auch für beide Theile gleich bemessen, ist leicht im Stande die Neutralitätsfrage in Zweifel zu stellen, und den neutralseinwollenden Staat in den Kampf der Kriegführenden Partheien zu verwickeln.

Man wollte behaupten, ein Staat könne streng neutral bleiben und doch der Einen Partei Hülfsstruppen zusenden, wenn ein früher abgeschlossener Vertrag diese fordert, wofern nur der neutrale Staat mit Ausnahme dieser vertragsmäßig gestellten Hülfsstruppen sich am Kriege nicht weiter betheiliget. Wir müssen die Möglichkeit einer solchen Neutralität bestimmt in Abrede stellen.

Der Wille, neutral zu bleiben, kann in einem solchen Falle sehr wohl vorhanden sein, aber dieser Wille ist gebunden durch einen vor dem Kriege abgeschlossenen Vertrag, oder mit andern Worten: Es ist diesem Staate von vorn herein durch diesen Vertrag die Möglichkeit genommen worden, sich neutral zu halten. Hält er aber seine Verträge nicht ein, dann wird derjenige Theil, zu dessen Nachtheil es geschieht, sich nicht mehr für verpflichtet halten müssen, die ausgesprochene Neutralität zu respek-

tiren, und der neutralsein wollende Staat wird gegen seinen Willen in den Krieg hineingezogen werden.

Ueberhaupt ließe sich durch ein schärferes Eingehen in die speciell möglichen und wahrscheinlichen Fälle mit Leichtigkeit darthun, daß es beinahe unmöglich ist, daß ein mit den Kriegführenden in irgend einer staatlichen, geographischen oder kaufmännischen Verbindung stehender größerer Staat sich im Falle eines Zermürfnisses auf streng neutralem Boden bewegen könne, vorausgesetzt, daß diese Zermürfnisse eine längere Zeit hindurch dauern.

Wir sehen dies vorzüglich bei der folgenden Frage, welche wir ihrer Schwierigkeit halber etwas genauer ins Auge fassen wollen, bei der Frage nämlich: In welches Verhältniß kommt der Handels- und Schifffahrtsverkehr eines neutralen Staates zu den Kriegführenden? —

Das Vernunftrecht und die Theorie werden um die Beantwortung nicht verlegen sein. Diese wird lauten: »Den Neutralen hat der Krieg nicht zu kümmern, für ihn ist der Krieg nicht vorhanden. Seine Schiffe und Waaren gehen denselben Weg wie früher, und es kann dagegen keine der kriegführenden Partheien etwas einzuwenden haben.« Die Praxis jedoch wird unfehlbar aus einem andern Tone sprechen. Denken wir uns, um eine ganz einfache Thatsache anzuführen, der Handel und die Schifffahrt nach dem Einem Staate sei durch die Bodenverhältnisse, durch künstliche oder natürliche Waffenstraßen ein begünstigter, er habe von jeher daher die Eine Haupttrichtung eingeschla-

gen, und verfolge sie auch noch jetzt weiter. Kann die eine kriegsführende Macht, welche dadurch in ihren Interessen beeinträchtigt wird, Einsprache gegen diese kaufmännische Einseitigkeit erheben? — Vom Standpunkte des natürlichen Völkerrechtes gewiß nicht, wenn nur Lieferungen und Zufuhren nicht von Staatswegen durch den neutralen Staat betrieben werden, denn es ist natürlich, daß der Kaufmann seine Unternehmungen dorthin richtet, woher er am meisten Gewinn zu hoffen oder wo er von früher Verbindungen angeknüpft hat.

Die Kriegspolitik aber wird diesen moralischen Standpunkt wohl schwerlich zu dem ihrigen machen, wenn der darunter leidende Theil die Macht hat, dem Einhalt zu thun, was ihm schadet. Und in der That fehlt es an Beispielen in der Geschichte nicht, wo eine kriegsführende Parthei dem neutralen schwächeren Staate allen Verkehr mit der andern Macht untersagt hat. Die Neutralität ist dadurch wohl gezwungen, aber doch faktisch aufgehoben, und in diesem Falle werden sich immer diejenigen Staaten befinden, welche nicht wie Amerika in den französisch-englischen Kriegen, mit dem Willen zugleich auch die Macht besitzen, die Neutralitäts-Rechte aufrecht zu halten.

Wenn es eine kriegsführende Macht nun schon nicht dulden will, daß der Handel des neutralen Staates seinem Gegner zu gute komme, so gilt dies um so mehr von dem Verkehr mit solchen Gegenständen, welche demselben das Kriegsführen erleichtern, wie z. B. Pulver, Waffen

u. dgl. Solche Vorräthe werden wohl immer, wo man ihrer habhaft werden kann, als Contrebande behandelt, und confiscirt (in Beschlag genommen). Doch auch hier vermessen wir eine bestimmte Norm, und es hängt vom Ermessen eines Jeden ab, ob er auch Lebensmittel, Pferde, u. dgl. als Contrebande betrachten will, obwohl sich eine kriegsführende Parthei schwerlich auch den bestimmtesten Regeln fügen würde.

Zur See treffen die Contrebande-Willkürs Gesetze — denn willkürlich sind sie meist — den Handelsmann oft noch viel härter, denn es wird ihnen nicht bloß die contrebande Ladung, sondern auch die als unschuldig zu betrachtende, und obendrein das Schiff, welches sie trug, als Prise betrachtet. So wenigstens ist das Verfahren der Engländer. Doch bestehen in dieser Beziehung eigene Verträge zwischen den Seemächten auf deren Einzelheiten wir uns hier nicht einlassen können. Eben so wenig wollen wir hier über das Verhältniß neutraler Schiffe zu blockirten Häfen sprechen. Doch versprechen wir einen ausführlichen Nachtrag hierüber zu liefern, wenn die große deutsche Flotte zum ersten Mal in den englischen Gewässern kreuzen wird.

Ueber noch einen Punkt wollen wir hier einige Worte sagen, über den viel gesprochen, viel polemisirt und unterhandelt wurde, über die Frage nämlich: ob Schiffe, welche unter neutraler Flagge segeln, von den Fahrzeugen der kriegsführenden Partei untersucht werden dürfen, und wie weit sich

dieses Untersuchungsrecht erstreckt. Wäre die Redlichkeit im Privatleben und im politischen Verkehr eine festgestellte Sache, so wäre auch der Grundsatz leicht festgestellt: »Schiffe mit neutraler Flagge, d. h. demnach, Schiffe, welche sich verbindlich gemacht haben, keine contrebände Waare zu führen, dürfen nicht untersucht werden.« Aber die Erfahrung lehrt hier mehr als bei anderen Gelegenheiten, daß Gewinnsucht und politischer Vortheil vor keiner Fälschung und keinem falschen Eide zurückschreckt. So soll, um nur Ein Beispiel anzuführen, Ostfriesland, welches im Frieden kaum 150 Schiffe sein eigen nannte, in den Kriegsjahren zu Anfang unseres Jahrhunderts gegen 3000 Schiffen der kriegführenden Parteien die preussische Flagge unrechtmäßig geliehen haben.

Die Seemächte haben daher, nicht ganz mit Unrecht, zu jeder Zeit neutrale Schiffe auf offener See untersucht, und wosfern diese Contrebände führten, ohne weiteres confiscirt. Die Unbequemlichkeit der neutralen, unverdächtigen Schifffahrer, und die Klagen der betreffenden neutralen Staaten wurden hiebei wenig beachtet, zumal wenn sie die schwächern waren. Doch suchte man auch hier nach Auskunftsmiteln, und zwischen den einzelnen Seemächten wurden auch einzelne auf diesen Punkt bezügliche Verträge abgeschlossen, daß z. B. neutrale Rauffahrer, die unter dem Schutze neutraler Kriegsschiffe reisen, gar nicht, oder wieder nur von Kriegsschiffen nicht aber von bloßen Kapern angehalten werden dürfen u. dgl. mehr, aus welchen

Bestimmungen jedoch mehr Unordnung als Ordnung in diesen Wirwar kam. —

In Beziehung auf die Verhältnisse des deutschen Bundes stoßen wir in der Neutralitätsfrage auf viel größere Wirrnisse als bei allen übrigen Staaten, obwohl bei der verhältnißmäßig so unbedeutenden Seemacht einzelner deutscher Staaten die Neutralität zur See hier weniger in Betracht zu ziehen ist. Die Bundesakte an und für sich enthält der Widersprüche zu viel, als daß wir uns wundern sollten, dieselben in der schwierigen Neutralitätsfrage zu finden. Hier kommen einmal die deutschen Bundesfürsten als solche, und dann wieder die deutschen Mächte, in so ferne sie Besitzungen außerhalb des deutschen Bundes besitzen, in Betracht. Hier mußte entschieden werden, ob in einem Kriege mit einer nicht deutschen Macht, Oestreich z. B., auch seine Bundesstruppen ins Feld stellen dürfte oder nicht, und ob, wenn Ersteres geschehe, die feindliche Macht, z. B. Rußland, diesen Akt nicht als eine Neutralitäts-Verletzung des deutschen Bundes ansehen könnte. Es mußte entschieden werden, ob in dem etwaigen Kriege eines deutschen Bundesfürsten gegen einen andern deutschen Bundesfürsten nicht der ganze Bund mit an dem Kriege von vorne herein theilhaftig ist, da doch deutsche Bundesstruppen verwendet werden. Es mußte entschieden werden, ob für den Fall des Krieges von Seiten einer deutschen gegen eine fremde Großmacht, wenn die Truppen der ersteren sich in eine der

Bundesfestungen zurückzögen, dieses nicht eine Neutralitäts-Verletzung von Seite des ganzen deutschen Bundes in sich schließt. Es mußten noch viele andere hieher gehörigen Streitpunkte entschieden werden, aber die Entscheidung lag bisher meist in der Hand der stärkern Partei, die in solchen Fällen gewöhnlich Ankläger und Richter oder Angeklagter und Richter war. Traurig fürwahr ist die Ueberzeugung, daß bei dem Fortbestehen dieser Verhältnisse in Deutschland es dem Verfassungswerke der Frankfurter Nationalversammlung eben so wenig gelingen dürfte, feste Principien in dieser Angelegenheit aufzustellen, als es der Bundesakte — freilich wohl aus andern Gründen — gelungen ist.

Obduction oder **gerichtliche Leichenschau** ist die ärztliche Untersuchung eines Leichnams zum Behufe einer richterlichen Untersuchung über dessen Todesart. Die Obduction ist der gewichtigste Theil der gerichtlichen Medizin, und die Leichenschau muß in allen jenen Fällen vorgenommen werden, wo Menschen eines unnatürlichen oder plötzlichen Todes gestorben sind, oder wo darüber ein Zweifel obwaltet. Der Leichnam muß sodann von eigens hiezu angestellten und beeideten Ärzten beschaut, innerlich und äußerlich untersucht, und das Ergebnis der Untersuchung niedergeschrieben werden, wo sodann aus diesem Leichenbefunde der angestellte Gerichtsarzt über die Art und Weise der Todesart, wenn Wunden vorhanden sind, über den Grad ihrer Tödtlichkeit, und bei neugebornen todtgefundenen

nen Kindern über ihre Lebensfähigkeit sein Gutachten abgeben muß. Außer dem untersuchenden Arzte ist hiebei nach dem Gesetze noch die Gegenwart einer Gerichtsperson und von Zeugen erforderlich, und aus dem vorgelegten ärztlichen Gutachten erwachsen oft für den Kriminalrichter die Beweise von Schuld oder Unschuld gegen diejenigen, welche einer verbrecherischen Handlung gegen den Verstorbenen beizüchtigt werden.

Nöthigen Falls müssen auch Theile des Leichnams oder in demselben vorgefundene fremde Bestandtheile z. B. Speiseüberreste im Magen, auf chemischem Wege untersucht werden, was dann gleichfalls ins Bereich der Leichenschau gehört.

Bei diesem ganzen Verfahren hat der Arzt, welcher die Untersuchung leitet und das Gutachten abgibt, mit der allergrößten Genauigkeit zu verfahren, da oft der kleinlichste, leicht übersichtbare Umstand im Stande ist, das hellste Licht in die verwickeltsten Kriminalfälle zu bringen, weil es bei sorgfältiger Untersuchung fast immer möglich wird, über die Todesart des Untersuchten ein Urtheil abzugeben.

Wohl zu beachten ist hier noch der Umstand, daß die Aktenstücke des Kriminalgerichtes, insoferne das Ableben der gerichtlich zu beschauenden Person schon früher mittelbar oder unmittelbar Gegenstand einer Kriminal-Untersuchung gewesen, dem Arzte nicht mitgetheilt werden dürfen, bevor er die Leichenschau vornimmt, damit er in seinem medizin. Gutachten nicht durch eine vorgefaßte Meinung irre geleitet werden könne.

Congrevesche Raketen auch **Brand-Raketen** genannt, werden dem Prinzip nach auf dieselbe Weise verfertigt und abgebrannt wie die gewöhnlichen seit Jahrhunderten bekannten Raketen, welche man zu Luftfeuerwerken verwendet. Der Erfinder dieses furchtbaren Kriegsgeschosses ist der englische General **Congreve**, welcher von Asien aus unsern Welttheil mit dieser Erfindung beglückte. An die Stelle der papiernen Hülse bei den gewöhnlichen Raketen, besteht die Congrevesche Rakete aus einer starken blehernnen Cylinderhülse, an deren Spitze eine sogenannte **Brandhaube** aus Blech oder Gußeisen, zugespitzt oder in Form einer Krone angebracht ist. Diese Brandhaube enthält nach der Verschiedenheit des Zweckes, zu welchem die Rakete dienen soll, Zündstoff, Leuchtugeln oder auch Granaten und Kartätschenbüchsen.

Da die Brand-Rakete eine viel bedeutendere Flugweite erreichen kann, als man vermittelst eines anderen Geschosses zu erreichen im Stande ist, so hat sich die Kriegskunst bald derselben zu ihren mörderischen Zwecken bedient, und die Erfindung Congreves auf vielerlei Art verbessert, wozu der Erfinder selbst, dann zunächst die englische und österreichische Artillerie am meisten beitrugen. So wurde die Rakete theils als Geschütz gegen Festungen, theils als Vertheidigungswaffe der Belagerten vorgeschlagen, man hat, namentlich in England Versuche angestellt, sie in den Gebrauch der gewöhnlichen Infanterie und Cavallerie zu bringen, man hat sie als Zündungs- und Beleuchtungsmateriale verwendet, ja man bedient sich seit

dem Jahre 1821 nach dem Muster des Capitains Scoresby derselben sogar beim Wallfischfange statt der unsichern und gefährlichen Harpune.

Die größten Raketen, deren sich Congreve selbst als Belagerungsmateriale bediente, waren $6\frac{3}{4}$ zöllige und 42 pfündige. Doch hat er auch den Vorschlag gemacht, mit Brech-Raketen von 10 Zoll im Durchmesser in einer gußeisernen Hülle von 6 Fuß Länge gegen die feindlichen Festungswerke zu operiren, und wirklich solche Riesenraketen anfertigen lassen. —

»In Oesterreich, dem Lande stiller Wirksamkeit,« schreibt Theobold, »werden die Raketen schon seit langer Zeit nicht bloß als Zündungsmittel, nach dem ersten Systeme von Congreve, sondern auch zum Fortschleudern von Projektilen (Wurfgeschöß) gebraucht; sie sind daher in jedem Terrain anwendbar, können mit den Tirailleurs entsendet, und auf den Spizen der höchsten Berge, so wie des gebrechlichsten Gebäudes aufgestellt werden. Vermittelt eines Gestelles, das dem Richtscheit eines Zimmermanns sehr ähnlich und eben so tragbar ist, lassen sich Granaten von 4 Pfund Gewicht auf eine Entfernung von 1200 bis 1500 Schritt fortreiben; man versichert, daß in einer Entfernung von 800 Schritten $\frac{2}{3}$ der Schüsse die Fronte einer Infanterie-Compagnie treffen. Die geladene Rakete mit dem 5 Fuß langen Stabe wiegt nur 6 Pfund; erst nach kostspieligen, und seit dem Jahre 1815 unter der Leitung des Generals Augustin fortgesetzten Versuchen hat man dieses Resultat erreicht. Die östreichische Artillerie

ist stolz auf die Erfindung, und ist der Ueberlegenheit gewiß, welche ihr die Anwendung der Raketen im nächsten Kriege verschaffen muß «

Noch möge hier einer Anwendung von Raketen Erwähnung geschehen, welche man gleichfalls dem General Congreve verdankt, und welcher dadurch die Rakete, nachdem sie lange ein Gegenstand der blossen Unterhaltung, dann ein furchtbares Zerstörungsmittel gewesen, endlich auch zum Rettungsapparat für Schiffe bei stürmischem Wetter gemacht hat. Befindet sich nämlich ein Fahrzeug bei schwerem Wetter nicht allzuweit vom Ufer entfernt, so schlägt Congreve den Gebrauch sogenannter Anker-Raketen vor, d. h. solcher Raketen, welche mit einer Spitze und einem Widerhaken wie ein gewöhnlicher Anker versehen sind, an dem einen Ende durch ein Tau mit dem Schiffe in Communication bleiben, und sofort gegen das Ufer abgeschossen das Fahrzeug in Verbindung mit dem Ufer erhalten. Angestellte Versuche haben diesen Vorschlag als praktisch bewährt.

Handel. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Menschengeschlechts, mit der Vermehrung seiner Zahl und seiner Bedürfnisse entstand und entwickelte sich allmählig der Handel bis zu dem Umfange, den er jetzt erreicht hat. Daß der erste Anfang des Handels der Tauschhandel war, daß später gewisse Gegenstände in gewissen Erdstrichen als allgemeines Tausch- und Verwechslungsmittel angenommen wurden, und wie sich aus diesem Verhältnisse der Verkehr

vermittelt geprägten und papiernen Geldes herausbildete, ist schon an einem andern Orte (Artikel „Geld“) weitläufiger auseinandergesetzt worden.

Ueber die naturgemäße Nothwendigkeit des Handels zu sprechen, ist wahrlich überflüssig. Es liegt klar am Tage, daß der Mensch nicht zufrieden mit dem, was ihm der Boden, den er bebaut, abwirft, sich um die Befriedigung der tausend andern Bedürfnisse kümmern muß, welche außerhalb dem Bereiche der Bodenkultur liegen; wir erwähnen hier des Beispiels halber nur die Bedürfnisse an Kleidung und Wohnung. Daß sich diese Bedürfnisse mit den fortlaufenden Jahrhunderten auf so ungeheure Weise steigerten, ist ein Umstand, der allem dem zum Troß was über den Luxus und die Verderbnisse des menschlichen Geschlechts gefaselt wird, immer ein erfreulicher Beweis von der Rührigkeit, Thätigkeit und Schöpfungskraft des menschlichen Geistes bleibt.

Man hat es auch versuchen wollen, den Werth des Handels in Beziehung auf staatliche Verhältnisse in Abrede zu stellen; man hat dem Handel im Gegensatz zu den Gewerben den Mangel an Produktivität vorgeworfen, oder um verständlicher zu sein, man hat gesagt: Durch den Handel verändern die Gegenstände, welche durch die Gewerbe aus Rohstoffen erzeugt wurden, bloß ihren Platz, ohne dadurch an innerem Werthe zu gewinnen. Wir können nicht umhin, diese Ansicht, als von einem ganz falschen Gesichtspunkte aufgefaßt, zu verwerfen. Allerdings wird der Gegenstand nicht besser, wenn er von der St-

küste Asiens bis in die Häfen Englands oder Deutschlands gelangt, aber in dem Umstande selbst, daß ein solcher Handelsgegenstand von einem Erdtheile, wo er in Ueberflus vorkömmt, an einen andern entlegenen Theil der Welt befördert wird, wo derselbe theilweise oder gänzlich mangelt, wird die Möglichkeit gegeben, dieses Handelsmaterial weiter zu verwenden, sei's nun zum unmittelbaren Gebrauche wie z. B. Thee, Caffee, Gewürze, oder zur weiteren Umarbeitung und Umgestaltung durch die verschiedenen Gewerbe, z. B. Indigo und andere Farbestoffe, Baumwolle, Eisenbein u. s. w. In der Verbreitung und Versendung dieser Stoffe liegt alsdann schon ihre größere B e r w e r t h u n g, so daß man füglich sagen könnte: Ein Zentner Baumwolle, welcher von Amerika nach Europa gebracht wird, hat von dem Augenblicke, wo er an dem Orte seiner Bestimmung ankömmt, auch schon an innerem Werthe gewonnen, wie ein Stück Eisen, das unter die Hände des Schmiedes oder Schlossers gelangt.

Daß sich der Kaufmann bei seinen Spekulationen größtentheils nur um den Gewinn kümmert, den ihm dieselben abwerfen sollen, läßt sich durchaus nicht läugnen, aber es ist dies auch bei den meisten andern Gewerben der Fall, und es wird Niemand in Abrede stellen, daß von allen Erwerbsarten keine für die Veredlung des Geistes, der Künste und der Wissenschaften so Unermeßliches geleistet hat, wie der Handel seit undenklichen Zeiten bis auf die heutigen Tage.

Es gibt verschiedene Arten des Handels, die wir hier noch in Kürze erwähnen wollen a) Groß- und Kleinhandel, je nachdem die Waaren bloß in größeren Partien z. B. Duzend, Stück oder Centnerweise, oder einzeln verkauft werden. Der Kleinhandel ist seiner Natur nach immer ein inländischer, während der Großhandel sich auch über die Grenzen eines Staates oder Welttheils erstrecken kann. b) Binnenhandel im Gegensatz zum Handel ins Ausland, wobei nur zu bemerken ist, daß man diesen Begriff nicht allzuenge z. B. bloß innerhalb der Marken eines kleinen Gebietes gebrauchen müsse. c) Unmittelbarer und mittelbarer oder direkter und Zwischenhandel, je nachdem die Waare von Kauffahrern sogleich an den abgeliefert werden, der sie gebraucht, oder von diesem nicht aus der ursprünglichen Quelle geholt werden, und auch nicht unmittelbar an den gelangen der sie consumirt oder verarbeitet. d) Transitohandel, wenn Waaren in ein Land geführt werden, nicht um daselbst ihren Absatz zu finden, sondern um auf den Straßen desselben in andere Gegenden gebracht zu werden. Hieran reiht sich dann e) der Expeditionshandel, welcher die Aufgabe hat, die Waaren fremder Kaufleute zu übernehmen, und auf vorgezeichnetem Wege zu versenden, und f) der Commissionshandel, welcher für fremde Rechnung Waaren kauft und verkauft, und von dem dabei abfallenden Nutzen bloß ein kleines Prozent Gewinn bezieht, während der ganze Reinertrag demjenigen zu Gute kommt mit dessen Capital und auf dessen Gefahr der Commissionsär ein

Geschäft unternimmt. Der Tauschhandel kommt durch die Handels- und Geldverhältnisse unserer Zeit so selten vor, daß er kaum mehr in Betracht zu ziehen ist, und der Hausirhandel ist nichts als eine Abart des Kleinhandels.

Zum Schlusse nur noch die Bemerkung, daß es sehr irrig ist, wenn man glaubt, der Kaufmann brauche, um seinen Posten gehörig auszufüllen, nichts als Geld und Glück. Es sind dies freilich zwei Hauptbedingungen für das Gelingen kaufmännischer Unternehmungen, aber bei weitem nicht die Einzigen. Der Kaufmann benöthigt in seinem Fache eben so gründliche Studien wie der Gewerbsmann in dem Seinigen, nur sind dieselben allgemeiner und vielseitiger, und gewiß nicht Jeder der einkauft und verkauft, ist darum schon ein Kaufmann im wahren Sinne des Wortes. — Als gute Hilfsbücher für deutsche Handlungsbeflissene sind zu empfehlen: M. Culloch's »Handbuch für Kaufleute, aus dem Englischen übersetzt von Richter (Stuttgart 1833—34)«; Bohn's »Wohlerfahrener Kaufmann« (1805) u. Andere.

Handelskammern. Bei Maßregeln, welche die Staatsverwaltung in Beziehung auf die Handelsinteressen seiner Staatsbürger anzuordnen gedenkt, bei Abschließung von Handels- und Zollverträgen z. B. ist es immer wünschenswerth, die Meinung solcher Männer einzuholen, welche mitten im kaufmännischen Verkehr leben, und daher vor allen andern im Stande sind, über den praktischen

Werth einer Maßregel ein richtiges Urtheil zu fällen. Zu diesem Zwecke dienen die Handelskammern in großen Handelsstädten, deren Mitglieder größtentheils aus Kaufleuten nach einem zu bestimmenden Wahlmodus bestehen. Es ist dies durchaus keine Behörde, sondern mehr ein Handels-Senat, welcher aus eigenem Antriebe, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, oder von der Regierung aufgefordert, Vorschläge macht, und anderseits wieder über die von der Staatsverwaltung ihm vorgelegten Plane sein Gutachten abgibt. Der praktische Nutzen solcher Handelskammern ist zu sehr ersichtlich, um noch etwas zu ihrer Anempfehlung sagen zu müssen. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Einrichtung nach dem Beispiele Frankreichs einer allgemeinen Verbreitung sich erfreute.

Handelsgerichte sind solche Gerichte, welche zur Schlichtung von Handelsstreitigkeiten bestimmt sind. Ihre Zusammensetzung ist in verschiedenen Staaten, wo sie existiren, eine verschiedene; doch ist man nach dem bei den Handelskammern (siehe diesen Artikel) ausgesprochenen Grundsätze, bei der Organisation dieser Gerichte immer darauf bedacht gewesen, sachverständige Kaufleute als Richter, Räte, Geschworene oder Beisitzer zuzuziehen.

Der Ursprung der Handelsgerichte läßt sich bis ins Mittelalter hinauf verfolgen, und ein Edikt vom Jahre 1536 ordnet in Frankreich schon Handelstribunale an, welche Anfangs meist in Seestädten ihren Sitz hatten, um die häufigen und verwickelten Streitigkeiten der

Seefahrer zu schlichten. Später erst wurde diese Einrichtung auf die größern Handelsplätze des Festlandes ausgedehnt. Das Beispiel Frankreichs fand bald Anklang, und so sehen wir nach und nach Handelsgerichte in Holland, Spanien, Portugal, Italien, Preußen und Oesterreich entstehen. In diesem Sinne wirkt das Merkantil- und Wechselgericht zu Wien mit 1 Präsidenten, 2 Räten und je 2 Kaufleuten als Beisitzern, welche von der Regierung bestimmt werden. In Preußen bestimmt das Gesetz Einen, in Baiern 7 Beisitzer aus dem Kaufmannsstande. In Spanien besteht das Handelstribunale aus 1 Präsidenten und 2 Großhändlern als Beisitzer, welche vom Könige ernannt werden, eben so wie der Präsident. Ein Rechtsverständiger ist ihnen zur Seite gegeben, um in Rechtsfällen seine Meinung abzugeben, welche aber für die Handelsrichter nicht bindend ist, wenn sie mit der ihrigen nicht übereinstimmt. Es ist ihnen in diesem Falle freigestellt, an den Ausspruch eines andern Advocaten zu appelliren. In Portugal führt ebenfalls ein Präsident den Vorsitz, die Beisitzenden aber, 4 — 12 an der Zahl, müssen nicht Großhändler sein, sondern werden aus solchen Kaufleuten gewählt, welche 5 Jahre an dem Orte des Gerichts ansäßig sind. Die Entscheidung geschieht durch die Geschwornen.

So praktisch einleuchtend übrigens solche Handelsgerichte sein mögen, so hat es ihnen doch nicht an Gegnern gefehlt, welche alle erdenklichen Mängel derselben mit einer gewissen Emsigkeit an das Tageslicht zu ziehen suchten. Vor allem haben Rechtsgelehrte daran getadelt, was nur

zu tadeln möglich war, wie überhaupt Advokaten die richterlichen Proceduren gerne ganz allein in ihr Bereich gezogen haben möchten, und die Beiziehung von Nichtadvokaten in das Bereich der Gerichte als einen Eingriff in ihre Rechte betrachten. Und so hat auch in der That im Königreich der Niederlande eine Verordnung vom Jahre 1835 die Handelsgerichte in ihrer frühern Organisation wieder aufgehoben, und alle Streitigkeiten in Handelsfachen den ordentlichen Civilgerichten überantwortet.

Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß bei dem von Kaufleuten abgegebenen richterlichen Gutachten ihr eigener Vortheil nicht ohne Einfluß auf ihr Urtheil sein mag — daß es oft in Handelsprocessen sehr feine Nuancen gibt, welche nur der Rechtskundige zu würdigen und zu deuten versteht — daß nicht jeder als Beisitzer gewählte Kaufmann die Fähigkeit und die Rechtlichkeit besitzt, um ein unpartheisches Urtheil zu fällen. Aber alle diese Einwendungen ließen sich gegen die Geschwornengerichte im Allgemeinen gleichfalls geltend machen, und doch ist ihre Zweckmäßigkeit außer allem Zweifel gestellt. Es bleibt immer wünschenswerther, daß der Kaufmann nach den in der Handelswelt und nur von dieser genau gekannten Gebräuchen beurtheilt wird, als daß in derlei Processen das todte Wort und die Starrheit des Gesetzbuches entscheidet. Die Spitzfindigkeiten der Advocaten ebnen und glätten sich oft vor dem klaren Verstande Sachverständiger, und sollte ein Beklagter an der Einsicht und Unparteilichkeit der Geschwornen zweifeln, nur dann muß ihm das Recht wie bei

jeder Jury freistehen, auf Recours zu dringen, d. h. die Wahl anderer Geschwornen für seine Sache fordern zu können.

Die überwiegenden Vortheile, welche überhaupt das System der Geschwornen über die angegebenen Nachtheile desselben herausstellt, hat auch die Mehrzahl der Regierungen bestimmt, an diesem Systeme festzuhalten, und so bestehen heut zu Tage in den meisten Staaten Handelsgerichte; neue werden eingeführt, und die alten aufs zweckmäßigste zu verbessern getrachtet.

Handelsgesellschaften. Die Erklärung ist im Worte gegeben. Jede Vereinigung von Personen, ihre Zahl mag groß oder klein sein, um mit einander Geschäfte zu machen, ist eine Handelsgesellschaft. Doch versteht man darunter gewöhnlich größere Unternehmungen, wozu bedeutende Capitalien erfordert werden, und woran viele Personen sich betheiligen. Geschäfte, an deren Einlage und Gewinn zwei oder nur sehr wenige Personen Theil nehmen, nennt man dann im gewöhnlichen Leben Compagnie-Geschäfte.

Handelsgesellschaften entstehen aus denselben Veranlassungen wie Gesellschaften überhaupt, wie sich von Alters her das gesellschaftliche und aus diesem das staatliche Leben entwickelt hat. Sobald ein Unternehmen gefördert werden soll, das einen großen Gewinn in Aussicht stellt, dem aber

die Geistes- oder körperlichen Kräfte oder das Capital Weniger nicht gewachsen ist, so wird sich dieser natürlicher Weise um Theilnehmer kümmern. Die Einen besitzen wohl oft das erforderliche Capital, aber nicht diejenigen Kenntnisse, welche nothwendig sind, um ein vorliegendes Unternehmen zu leiten, bei andern ist der Fall umgekehrt. Mancher hat die nöthigen Geldfonds und auch die Kenntnisse, scheut sich aber, sein ganzes Vermögen in einer einzigen Unternehmung aufs Spiel zu setzen, wieder Andere suchen einer Unternehmung durch Zuziehung vieler Theilnehmer Kredit zu verschaffen. Alle diese angeführten und noch viele andere Umstände gaben zur Entstehung von Handelsgesellschaften Veranlassung.

Der Nutzen solcher kaufmännischer Verbindungen liegt in dem Zwecke, dem sie ihr Leben verdanken. Es ist ja der Nutzen beim Kaufmann und dieser allein, welcher seine Entschlüsse in Geschäften leitet. Aber abgesehen von dem pekuniären Vortheile der Unternehmer haben solche große Gesellschaften für den Staat und für die ganze Menschheit von jeher die erfreulichsten Resultate gezeigt. Wir erinnern hier nur an die großen Länderentdeckungen durch Schiffahrtsgesellschaften, an die Bereicherung aller Naturwissenschaften durch große gemeinschaftliche Expeditionen, und in neuester Zeit an die durch Actiengesellschaften entstandenen großen Bauten, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w., welche einzelne Personen nie im Stande gewesen wären, in solcher Ausdehnung zu schaffen.

Was die Eintheilung der Handelsgesellschaften betrifft, so folgen wir der von Dr. Wolfg. Schüz *) angenommenen.

a) Eine offene Handelsgesellschaft nennen wir diejenige, wo mehrere Personen gemeinschaftlich ein Geschäft betreiben, wo Firma, Einlage und Gewinn gemeinschaftlich ist. In England versteht man unter offenen Handelsgesellschaften ganz etwas anderes. Es sind dies Anstalten, wohin einzelne Kaufleute jährlich einen gewissen Geldbetrag geben; mit diesen Summen wird aber kein gemeinschaftliches Geschäft betrieben, sondern jeder handelt für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr mit seinem Gelde. Die Beiträge dienen bloß dazu, um die Anschaffung und Unterhaltung solcher Gegenstände möglich zu machen, welche einem Einzigen viel zu theuer zu stehen kommen, und welche er sehr wohl mit Andern zugleich für sein Geschäft benützen kann, z. B. Fahrzeuge, Comptoirs, Agentschaften u. dgl.

Erwägt man die Vor- und Nachteile von offenen Handelsgesellschaften in dem Sinne, wie man diesen Ausdruck in Deutschland gebraucht, so wägen sie in den meisten Fällen einander beinahe auf. Auf der einen Seite läßt sich durch die Capitals-Vereinigung Mehrerer auch bedeutenderes leisten als durch vereinzelt Unternehmungen, es gibt dann auch der denkenden Köpfe und arbeitenden

*) Siehe Rottel und Weller: Staatslexikon, Neue Auflage 1847, VI. Bd.

Hände mehr, der Eine überwacht den Andern, und es lassen sich auf diese Weise manche fehlerhafte Speculationen vermeiden, in die sich der Einzelne vielleicht verloren hätte. Andererseits aber wird der Gewinn in mehrere Theile getheilt, er wird für jeden einzelnen Theilnehmer auch nur ein theilweiser sein können, die Ansichten vereinigen sich nicht immer friedlich, und es ist in der That eine Seltenheit, daß solche Compagniegeschäfte mit der dazu erforderlichen Harmonie der Betheiligten eine längere Reihe von Jahren fortbestanden hätten. —

b) Eine stille oder Comanditgesellschaft nennt man diejenige, wo mehrere Theilnehmer ihr Capital in ein Geschäft geben, ohne daß ihre Firma dabei ins Spiel kommt. Sie haften bloß für ihre Einlage, beziehen einen zu dieser im Verhältniß stehende Gewinn, oder erleiden im ungünstigen Falle einen proportionellen Verlust. Die Hauptunternehmer aber führen das Geschäft auf ihren Namen.

Die stillen Theilnehmer haben dabei gewöhnlich den Vortheil, daß sich ihr Kapital höher verzinst, wogegen sie wieder den Nachtheil haben, daß sie dem Speculationsgeiste der Hauptunternehmer Preis gegeben sind, indem sie nicht zu jeder Zeit Einsicht in die Lage der Geschäfte nehmen, und überhaupt nicht selbst thätig eingreifen können.

c) Anonyme Handelsgesellschaften bestehen größtentheils aus einer großen Anzahl Theilnehmer, deren Namen verschwiegen bleiben. Solche Gesellschaften bilden sich gewöhnlich, um großartige Unternehmungen auszuführen.

Es wird zuerst ein Ueberschlag gemacht, um die Kosten derselben zu bestimmen, die nöthige Summe wird dann in eine beliebige Zahl gleicher Theile getheilt, und jeder der einen solchen Theil vorschießt, wird dadurch Theilnehmer des Geschäftes. Die Unternehmung ist in diesem Falle eine Aktienunternehmung, der Theilhaber heißt Aktionär, die eingelegte Theilsumme oder der Schein den er enthält, heißt Aktie.

Während bei der Eröffnung gewöhnlicher Gesellschaftsgeschäfte die vorgeschriebene gewöhnliche Anzeige und Erlaubniß von den Behörden genügt, ist bei einer Aktienunternehmung noch die besondere Bewilligung der Regierung einzuholen, welche das Unternehmen einer genauen Prüfung unterwirft, um das große Publikum vor Schwindelei und Betrug möglichst sicher zu stellen. In England ist dazu sogar eine besondere Parlamentsakte erforderlich, d. h. das englische Parlament muß hierzu seine Bewilligung geben, ausgenommen es bleiben die Aktionäre mit ihrem ganzen Vermögen in Haftung.

Traurige Erfahrungen haben in neuester Zeit in Frankreich und Deutschland vorzüglich gelehrt, daß Regierungen mit ähnlichen Concessionen nicht vorsichtig genug zu Werke gehen können, wenn nicht das Vermögen der Privateapitalisten und in Folge dessen der Staatskredit selber bedeutende Stöße erleiden soll. *)

*) Es hat sich diese Einrichtung in England als sehr heilsam erwiesen, um dem großen Aktienschwindel Einhalt zu thun.

Die Aktienunternehmungen bieten wie die andern Handelsgesellschaften manigfache Vor- und Nachtheile, von welchen wir, der allgemeinen Bedeutsamkeit und Verbreitung wegen, welche derartige Unternehmungen gefunden haben, etwas weitläufiger sprechen wollen.

Die Vortheile sind dieselben, welche wir bei den Handelsgesellschaften im Allgemeinen hervorzuheben bemüht waren, nur daß hier, das Resultat ein größeres sein wird, weil die Mittel durch die Menge der Theilnehmer großartiger sind. Stehen Männer an der Spitze, auf deren Spekulationsgeist und richtige Berechnung das Publikum Vertrauen hat, so wird sich dasselbe mit Recht auch an dem Unternehmen vertrauensvoll betheiligen. Die Einlage ist verhältnißmäßig nicht groß. Die Dividende (die Prozente des eingelegten Kapitals) können beträchtlich sein. Im günstigen Falle kann die Aktie mit der Zeit um das doppelte und dreifache ihres Grundwerthes steigen, im ungünstigen Falle, denkt der Aktionär, kann man sich mit einem geringen Verluste losmachen, indem man die Aktie an Jemand weggibt, der das Vertrauen in die Unternehmung nicht verloren hat, an einen sogenannten »Liebhaber« dieses Unternehmens. Sind überdies vom Staate Verfügungen getroffen, daß jedes Aktienunternehmen einer Regierungs-

England vor Allem hat traurige Beispiele solcher verunglückten Unternehmungen aufzuweisen gehabt, trotzdem sie von der Regierung auf jede Weise begünstigt und unterstützt wurden.

Anm. d. Hersgbr.

Kommission zur Prüfung verlegt werden muß, so wächst das Vertrauen durch diesen Umstand selbst, weil man von der Ueberzeugung ausgeht, der Staat werde zu einer Schwinderei nicht die Concession (Genehmigung) erteilen.

Alle diese Umstände zusammengenommen, lassen Aktienunternehmungen in einem günstigen Lichte erscheinen und sind die vorzüglichsten Ursachen, warum sich das Publikum mit solcher Vorliebe, ja leider nur zu oft mit Leidenschaftlichkeit dabei betheiligt.

Und doch sind die Nachtheile nicht minder groß. Schon die Erfahrung sollte von der Theilnahme an großen Aktienunternehmungen abschrecken, denn seit einem Jahrhunderte sind nach glaubwürdigen Zusammenstellungen mehr Aktienunternehmungen verunglückt als geglückt, und viele von denen, welche nicht gänzlich mißrathen sind, haben nur unbedeutende Dividende abgeworfen.

Man fragt sich mit Recht, woher diese Erscheinung komme. Der Fehler liegt gewöhnlich schon in der ersten Anlage, und wo der Grund auf Sand gebaut ist, läßt sich dem Einsturze des Gebäudes nicht leicht mehr abwehren. Der Fehler liegt zuförderst in der Mangelhaftigkeit des Voranschlags. Abgesehen davon, daß es in der That sehr schwer ist, bei einem großartigen Unternehmen einen nur annäherungsweise genauen Voranschlag zu machen, kommt hier noch Eigennuß, Gewinnsucht und Gewissenlosigkeit derjenigen mit ins Spiel, welche mit der Ausarbeitung des Voranschlags betraut sind. Diese stellen gewöhnlich das Unternehmen leichter und wohlfeiler dar,

als es nach ihrer Ueberzeugung sein muß, weil sie bei der Leitung desselben nur gewinnen können, mag der Erfolg sein, welcher immer. Im günstigsten Falle übersteht man aber auch gewiß eine Masse Ausgaben, welche sich erst mit der Zeit als unabweislich fühlbar machen. Dazu kommen dann die unberechenbaren Hindernisse, Elementarschäden, Kriegeschäden u. s. w. die großen Ausgaben für ein zahlreiches Dienstpersonale, und endlich der sehr wichtige Umstand, worauf wir schon bei den anonymen Handelsgesellschaften aufmerksam machten, daß die Teilnehmer nicht selbst in die Geschäfte eingreifen, nicht immer in deren Leitung Einsicht nehmen können und sich ganz auf die Gewissenhaftigkeit Anderer verlassen müssen, welche oft ihres Privatvortheils halber das Interesse der Gesellschaft hintansetzen.

Diese Betrachtungen erklären einigermaßen wenigstens wie so es gekommen ist, daß so viele Aktivunternehmungen, welche goldene Berge versprochen, zu Grunde gegangen sind und durch sie so große Capitalien verloren gehen konnten.

»Aber zweierlei Regeln,« sagt Dr. Schütz, »gehen aus diesen Betrachtungen hervor: einmal, daß Jeder Sachen und Personen sorgsam prüfe, ehe er einen Theil seines Vermögens in eine Unternehmung steckt, bei der er durch eigene Thätigkeit sein Interesse so wenig fördern und überwachen kann; daß er eine Anlage seiner Capitalien vorziehe, die wenn auch nicht große, aber sichere und regelmäßige Gewinne verspricht; sodann: daß die Errichtung von Aktiengesellschaften von der Prüfung und Conces-

sion des Staates abhängig gemacht werde. In der Regel zwar sollte diese Concession nicht erschwert, aber doch nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß das Gelingen der Unternehmung, wenn auch nicht ganz außer Zweifel gestellt, doch wenigstens die Wahrscheinlichkeit desselben nachgewiesen ist. Ist man auch weit entfernt, einem Systeme der Bevormundung der Industrie von Seite des Staates zu huldigen, so kann doch nicht geläugnet werden, daß es Recht und Pflicht desselben ist, da wo Schwindelköpfe oder seine Betrüger Millionen des Volksvermögens in ihre Netze zu ziehen, und Tausenden von Leichtgläubigen bittere Verluste zuzufügen im Begriff stehen, mit aller Macht vorbeugend einzuschreiten.

Zum Schlusse erwähnen wir nur flüchtig zwei großer Handelsgesellschaften, welche durch ihre Ausdehnung und durch den politischen Einfluß, den sie erlangt haben, einen wichtigen Platz in der Welt- und Handelsgeschichte einnehmen, die holländisch-ostindische Compagnie, deren Gewürzhandel schon in den ersten Jahren 75 pC. eintrug, und deren Aktien bis auf 1260 pC. gestiegen waren, dann die englisch-ostindische Compagnie, die größte aller Handelsgesellschaften in der Geschichte der Völker. England hat dieser Handelscompagnie allen erdenklichen Vorschub geleistet. Man ertheilte ihr das Recht zu Monopolen, Privilegien, Anlegung von Festungen und Factoreien, zu diplomatischen Unterhandlungen und militärischen Unternehmungen; so daß England durch diese Gesellschaft von Kaufleuten derzeit in Asien ein Gebiet besitzt, um viele Male größer als das ganze Mutterland.

81 1850